

Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)

vom 24. Juli 2023 in der Fassung vom 27. März 2025

Inhaltsübersicht	Seite
1. Abschnitt	
Betreuungsangebote	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Betreuungsangebote und Verpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen	2
2. Abschnitt	
Zulassungsverfahren (Aufnahme von Kindern)	5
§ 3 Anmeldung eines Kindes für eine städtische Kindertageseinrichtung	5
§ 4 Vergabe der Plätze für städtische Kindertageseinrichtungen und Beginn des Benutzungsverhältnisses	5
§ 5 Wechsel zwischen Betreuungsangeboten in städtischen Kindertageseinrichtungen	6
3. Abschnitt	
Nutzung des Platzes	6
§ 6 Betreuungsbeginn	6
§ 7 Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung	7
§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten	9
§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern	9
§ 10 Aufsichtspflicht	9
§ 11 Versicherung	10
§ 12 Haftung	10
4. Abschnitt	
Beendigung der Nutzung	11
§ 13 Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen	11
§ 14 Widerruf der Zulassung (Abmeldung durch die Universitätsstadt Tübingen)	11
5. Abschnitt	
Finanzierung der Nutzung	12
§ 15 Gebühren	12
§ 16 Inkrafttreten	12

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) und §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 24. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Betreuungsangebote

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Universitätsstadt Tübingen betreibt eigene Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 22 SGB VIII, § 22a SGB VIII in Verbindung mit § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Zweck der städtischen Kindertageseinrichtungen ist es, die Aufgaben gemäß § 2 KiTaG bei Kindern im Alter von sechs Monaten bis zum Schuleintritt, die in Tübingen ihren Hauptwohnsitz haben, wahrzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann die Fachabteilung Kindertagesbetreuung der Universitätsstadt Tübingen ausnahmsweise Kinder aufnehmen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Tübingen haben.

§ 2 Betreuungsangebote und Verpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen

(1) In städtischen Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen vorhandener Plätze folgende Betreuungsarten angeboten:

- a) Grundangebot für Kinder von sechs Monaten bis drei Jahren
- b) Grundangebot für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren
- c) Grundangebot für Kinder von zwei Jahren bis drei Jahren
- d) Grundangebot für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- e) Grundangebot für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt
- f) Erweitertes Betreuungsangebot für Kinder von sechs Monaten bis einem Jahr
- g) Erweitertes Betreuungsangebot für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren
- h) Erweitertes Betreuungsangebot für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- i) Erweitertes Betreuungsangebot für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt

Die Betreuungsarten des Grundangebots beinhalten folgende Betreuungszeiten:

- Grundangebot I, mit 29,17 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit von 5.50 Stunden im Zeitfenster zwischen 7.30 und 13.50 Uhr.
- Grundangebot II, mit 35 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit zwischen 7.30 und 14.30 Uhr.

Die Betreuungsarten des Erweiterten Betreuungsangebots beinhalten folgende Betreuungszeiten:

- Erweitertes Betreuungsangebot I, mit 35,5 Wochenbetreuungsstunden und einer Öffnungszeit von 7.30 bis 15.30 Uhr an drei Tagen die Woche und einer Öffnungszeit von 7.30 bis 13.15 Uhr an zwei Tagen die Woche.
- Erweitertes Betreuungsangebot II, mit 37,75 Wochenbetreuungsstunden und einer Öffnungszeit von 7.30 bis 15.30 Uhr an vier Tagen die Woche und einer Öffnungszeit von 7.30 bis 13.15 Uhr an einem Tag die Woche.
- Erweitertes Betreuungsangebot III mit 40 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit von 7.30 bis 15.30 Uhr.

- Erweitertes Betreuungsangebot IV, mit 41 Wochenbetreuungsstunden und einer Öffnungszeit von 7.30 bis 16.30 Uhr an drei Tagen die Woche und einer Öffnungszeit von 7.30 bis 14.30 Uhr an zwei Tagen die Woche.
- Erweitertes Betreuungsangebot V, mit 43 Wochenbetreuungsstunden und einer Öffnungszeit von 7.30 bis 16.30 Uhr an vier Tagen die Woche und einer Öffnungszeit von 7.30 bis 14.30 Uhr an einem Tag die Woche.
- Erweitertes Betreuungsangebot VI, mit 45 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit von 7.30 bis 16.30 Uhr.
- Erweitertes Betreuungsangebot VII, mit 50 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit von 7.30 bis 17.30 Uhr

(2) In bestimmten Kindertageseinrichtungen (sogenannte Ankereinrichtungen) wird ergänzend zu den in Absatz 1 genannten Betreuungsarten eine Frühbetreuung angeboten. Die Frühbetreuung beinhaltet eine tägliche Betreuungszeit von 30 Minuten, die jeweils direkt vor der Öffnungszeit der betreffenden Gruppe liegt.

In Kindertageseinrichtungen, die keine Ankereinrichtungen sind, kann eine Frühbetreuung eingerichtet werden, wenn eine Mindestanzahl an Anmeldungen hierfür erreicht ist. Diese beträgt:

- Bei Anmeldungen von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, mindestens sechs Kinder.
- Bei Anmeldungen von Kindern im Alter von sechs Monaten bis drei Jahren, mindestens vier Kinder.
- Bei Anmeldungen von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, mindestens neun Kinder; diese Zahl reduziert sich in Kindertageseinrichtungen mit höchstens zwei Betreuungsgruppen auf sechs Kinder.

Die Umsetzung der nachträglich einzurichtenden Frühbetreuung ist abhängig von der dafür nötigen Personalbesetzung.

Die Anmeldung für die Frühbetreuung erfolgt verbindlich bis zum Ende des Kindergartenjahres und kann vor Ablauf des 31. August eines Jahres nicht gekündigt werden, es sei denn, es wird der Betreuungsplatz nach § 2 Absatz 1 (reguläres Betreuungsangebot) gekündigt. Dies gilt sowohl in Ankereinrichtungen als auch in solchen, die keine Ankereinrichtungen sind.

(3) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kann während der Schließzeit der Kindertageseinrichtungen im Sommer in bestimmten Kindertageseinrichtungen eine Sommerferienbetreuung eingerichtet werden.

Die Universitätsstadt Tübingen legt für jedes Kindergartenjahr die Kindertageseinrichtung, den Zeitraum der Betreuung, die Anzahl der Betreuungsplätze, sowie die angebotenen Betreuungszeiten neu fest. Folgende Betreuungszeiten können in der Sommerferienbetreuung angeboten werden:

- Grundangebot II, mit 35 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit zwischen 7.30 und 14.30 Uhr.
- Erweitertes Angebot VI, mit 45 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit zwischen 7.30 und 16.30 Uhr.
- Erweitertes Angebot VII, mit 50 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit zwischen 7.30 und 17.30 Uhr.

Die Anmeldung für die Sommerferienbetreuung erfolgt schriftlich bei der Einrichtungsleitung, in der das Kind regulär betreut wird. Die Aufnahme erfolgt anhand der von der Universitätsstadt Tübingen festgelegten Aufnahmekriterien.

Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln und die die Sommerferienbetreuung in Anspruch nehmen, können nicht vor dem 31. August des Jahres abgemeldet werden.

(4) Belegplätze im Rahmen des Angebots „Kinderbetreuung in Kooperation (Kiko)“ gehören nicht zum Betreuungsangebot im Sinne dieser Satzung.

(5) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform.

(6) Den unter Abs. 1 genannten erweiterten Betreuungsangeboten wird folgende Verpflegung zugeordnet:

1. tägliches Frühstück, tägliches Mittagessen und täglicher Imbiss bei
 - Erweitertem Betreuungsangebot III (40 Wochenbetreuungsstunden)
 - Erweitertem Betreuungsangebot VI (45 Wochenbetreuungsstunden)
 - Erweitertem Betreuungsangebot VII (50 Wochenbetreuungsstunden)
2. tägliches Mittagessen oder Mittagessen an drei Tagen und Imbiss an drei Nachmittagen bei:
Erweitertem Betreuungsangebot I (35,5 Wochenbetreuungsstunden. Darüber hinaus kann in bestimmten Kindertageseinrichtungen zusätzlich ein tägliches Frühstück angeboten werden.
3. tägliches Mittagessen und Imbiss an drei Nachmittagen bei:
 - Erweitertem Betreuungsangebot III (41 Wochenbetreuungsstunden)Darüber hinaus kann in bestimmten Kindertageseinrichtungen zusätzlich ein tägliches Frühstück angeboten werden.
4. tägliches Frühstück, tägliches Mittagessen und Imbiss an vier Nachmittagen bei:
 - Erweitertem Betreuungsangebot II (37,75 Wochenbetreuungsstunden)
 - Erweitertes Angebot V (43 Wochenbetreuungsstunden)Darüber hinaus kann in bestimmten Kindertageseinrichtungen zusätzlich ein tägliches Frühstück angeboten werden.

Den unter Abs. 1 genannten Grundangeboten I und II ist keine Verpflegung zugeordnet. Hier kann in bestimmten Kindertageseinrichtungen ein tägliches Frühstück und/oder ein tägliches Mittagessen angeboten werden.

Den unter Abs. 3 genannten Betreuungsangeboten in der Sommerferienbetreuung wird folgende Verpflegung zugeordnet:

1. tägliches Frühstück, tägliches Mittagessen und täglicher Imbiss bei
 - Erweitertem Betreuungsangebot VI (45 Wochenbetreuungsstunden)
 - Erweitertem Betreuungsangebot VII (50 Wochenbetreuungsstunden)
2. tägliches Mittagessen bei:
 - Grundangebot II (35 Wochenbetreuungsstunden)

Sofern Verpflegung bei einem erweiterten Betreuungsangebot oder bei den Betreuungsangeboten der Sommerferienbetreuung zugeordnet ist oder bei einem Grundangebot in der Kindertageseinrichtung angeboten wird, ist eine Verpflegungskostenpauschale verpflichtend zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen).

2. Abschnitt

Zulassungsverfahren (Aufnahme von Kindern)

§ 3

Anmeldung eines Kindes für eine städtische Kindertageseinrichtung

(1) Die Anmeldung erfolgt über das zentrale elektronische Anmeldesystem der Universitätsstadt Tübingen „Zentrale Anmeldestelle Kinderbetreuung“ (ZAK).

(2) Die Anmeldung ist spätestens sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn einzureichen. In besonderen Härtefällen sind Abweichungen möglich. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz.

(3) Die Anmeldung soll durch die sorgeberechtigten Personen erfolgen. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

§ 4

Vergabe der Plätze für städtische Kindertageseinrichtungen und Beginn des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Plätze der Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII und den vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen beschlossenen Vergabekriterien in der jeweils gültigen Fassung vergeben.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Zusage für eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder für ein bestimmtes Betreuungsangebot.

(3) Auf die Anmeldung gem. § 3 erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze eine Platzzusage durch die ZAK. Nach Möglichkeit wird ein Platz in einer von den Sorgeberechtigten im Rahmen der Anmeldung angegebenen Wunscheinrichtung (§ 5 SGB VIII) angeboten. In diesem Rahmen wird auch der Wunsch nach wohnortnaher Betreuung berücksichtigt. Kann zum gewünschten Betreuungsbeginn in keiner der in der Anmeldung angegebenen Wunscheinrichtung ein Platz angeboten werden oder kann diese Einrichtung einem besonderen Unterstützungsbedarf des Kindes nicht gerecht werden, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ein Platzangebot für eine andere geeignete Kindertageseinrichtung erfolgen, wenn sich die Sorgeberechtigten anlässlich der Anmeldung mit der Verwendung der angegebenen Daten für eine weitere Suche nach einem geeigneten Platz einverstanden erklärt haben.

(4) Das Benutzungsverhältnis kommt zustande, wenn die Sorgeberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Platzzusage durch die ZAK durch schriftliche Erklärung gegenüber der ZAK den angebotenen Platz annehmen. Sobald die Universitätsstadt Tübingen für die Rückmeldung das online-Portal eingerichtet und zur Benutzung freigeschaltet hat, kann die verbindliche Platzannahmeerklärung durch die Sorgeberechtigten auch hierüber innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Platzzusage erfolgen. Liegt keine fristgerechte Annahmeerklärung vor, kann der Platz zur Erfüllung des Anspruches gem. § 24 SGB VIII einem anderen Kind angeboten werden.

(5) Sollten sich aufgrund überraschender oder unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. unvorhersehbare Personalfluktuaton/-ausfälle) Veränderungen ergeben, die dazu führen, dass der Platz nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder im gewählten Umfang zur Verfügung gestellt werden kann (insbes. Einhaltung Mindestpersonalschlüssel), behält sich die Universitätsstadt Tübingen vor, die Zusage zu widerrufen. In diesem Fall wird dies so zeitnah wie möglich der Familie mitgeteilt und ihr im Rahmen des Möglichen eine Alternative angeboten.

(6) Ein Kind, das vom Schulbesuch gemäß § 74 Schulgesetz zurückgestellt wurde, soll eine Grundschulförderklasse besuchen. Auf Antrag kann das Kind die bisherige Kindertageseinrichtung weiterbesuchen, soweit der Platz nicht anderweitig benötigt wird und der Verbleib dem Förderauftrag gegenüber dem Kind noch gerecht wird.

(7) Die Vergabe eines Platzes kann im Übrigen abgelehnt werden, wenn im Rahmen eines früheren Benutzungsverhältnisses gegen Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verstoßen wurde und deswegen das Benutzungsverhältnis endete.

§ 5

Wechsel zwischen Betreuungsangeboten in städtischen Kindertageseinrichtungen

(1) Für den Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot gelten die Bestimmungen über die Anmeldung und Aufnahme in einer städtischen Kindertageseinrichtung entsprechend.

(2) Die Universitätsstadt Tübingen kann die Ummeldung in ein anderes Betreuungsangebot innerhalb einer Kindertageseinrichtung von Amts wegen vornehmen, sobald die altersbedingten Voraussetzungen für das besuchte Betreuungsangebot nicht mehr vorliegen, jedoch die altersbedingten Voraussetzungen eines anderen Betreuungsangebots erfüllt sind und dort ein Betreuungsplatz frei ist. Ist in der jeweiligen Kindertageseinrichtung kein Betreuungsplatz frei, kann die Universitätsstadt Tübingen von Amts wegen eine Abmeldung vornehmen, insbesondere wenn die altersbedingten Voraussetzungen für das besuchte Betreuungsangebot erheblich überschritten sind.

3. Abschnitt

Nutzung des Platzes

§ 6

Betreuungsbeginn

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung kann frühestens ab dem Zeitpunkt des Bestehens des Benutzungsverhältnisses, d.h. nach Zugang der Annahmeerklärung des Platzes bei der ZAK durch die Sorgeberechtigten (§ 4 Abs. 4), erfolgen. Zudem müssen alle gem. § 6 Abs. 4 vorzulegenden Unterlagen vorliegen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung nimmt zur Planung des konkreten Betreuungsbeginns Kontakt mit den Sorgeberechtigten auf.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung bestimmt den konkreten Betreuungsbeginn, um unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten im Kinderhaus (insbes. Anwesenheitstage der Bezugsperson des Kindes, personelle Situation, parallele Eingewöhnungen) einen möglichst guten Start der Betreuung und eine gute Eingewöhnung zu erzielen.

(3) Bevor ein Kind die Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung vollständig nutzen kann, findet grundsätzlich eine Eingewöhnungsphase statt. Im Rahmen dieser regelt die Leitung der Kindertageseinrichtung die näheren Einzelheiten, insbesondere auch den zeitlichen Umfang, der Betreuung. Die Leitung steht hierfür im Austausch mit den Sorgeberechtigten sowie der

Bezugserzieherin/dem Bezugserzieher des Kindes, um die Gestaltung der Eingewöhnung an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren.

(4) Der Kindertageseinrichtung, in die das Kind aufgenommen wurde, sind von den sorgeberechtigten Personen vor dem Betreuungsbeginn folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) „Formblatt“ über wichtige Informationen zur Betreuung des Kindes.
- b) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG.
Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme zurückliegen (vgl. Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG).
- c) Bescheinigung über eine ärztliche Beratung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Sorgeberechtigten haben zeitnah vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf den vorgenannten Impfschutz in Anspruch zu nehmen.
- d) einer der folgenden Nachweise nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf die Anforderungen des § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), beides in der jeweils gültigen Fassung, zur Prophylaxe gegen Masern:
 - ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern durch Impfdokumentation (Impfausweis; Impfbescheinigung) oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), welches
 - ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und
 - ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern aufweist oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind eine Immunität gegen Masern aufweist oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
 - eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz, Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation bereits vorgelegen hat.

Wenn der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (Impfschutz gegen Masern nicht vollständig), so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Ein Kind, für welches ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis im obigen Sinne vorgelegt wird, darf nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Vor Vollendung des ersten Lebensjahres ist eine Impfung nicht verpflichtend.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift, der privaten oder geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um im Notfall erreichbar zu sein.

§ 7

Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung

(1) Das Kind soll die Kindertageseinrichtung im eigenen und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen.

(2) Für den Besuch muss das Kind im Sinne dieses Absatzes gesund sein. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Kinder dürfen die Einrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, wenn sie an einer im Infektionsschutzgesetz nach § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig sind oder ein Kopfläusebefall vorliegt. Diese Vorgaben gelten auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. Darüber hinaus gelten die Vorgaben aus § 34 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG, wobei § 34 Abs. 3 IfSG Kinder betrifft, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Krankheit i.S.d. § 34 Abs. 3 IfSG aufgetreten ist. Über die Regelungen des IfSG sind die sorgeberechtigten Personen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Aushändigung und Unterzeichnung des Merkblatts. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen des IfSG, insbesondere auf § 34 IfSG verwiesen. Der Gesetzestext des § 34 IfSG wird den sorgeberechtigten Personen ausgehändigt.

(3) Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Einrichtungsleitung sofort, spätestens am darauffolgenden Tag gemeldet werden. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden die sorgeberechtigten Personen informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung wieder besucht, muss nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Kopfläusebefalls nicht mehr zu befürchten sein. Auf Verlangen der Leitung der Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) Auch bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber wegen der Ansteckungsgefahr oder erforderlicher gesundheitlicher Versorgung relevant ist, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen: z.B. bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall. Erkrankt das Kind während des Besuchs der Einrichtung, sind die sorgeberechtigten Personen verpflichtet, es zeitnah abzuholen oder abholen zu lassen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

(6) Chronische Krankheiten wie z. B. Allergien, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Kinder mit einer Diabeteserkrankung und der Notwendigkeit einer Insulingabe während der Betreuungszeit ist die Sicherstellung der erforderlichen medizinischen Begleitung (Medikamente und personelle Begleitung für Messung und ggf. Medikamentenverabreichung) durch die Sorgeberechtigten zu organisieren und zu gewährleisten. Regelmäßig sollte bei Bedarf von

Insulininjektionen während der Betreuungszeit ein Pflegedienst organisiert werden, der diese Aufgaben übernimmt, wenn diese Aufgabe nicht durch die Sorgeberechtigte selber wahrgenommen wird.

(7) Rauchen sowie der Konsum von Alkohol ist auf dem Gelände der Kindertageseinrichtungen verboten.

§ 8

Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines Jahres. Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der betriebsfreien Tage (Schließzeiten, Pädagogische Tage, Betriebsausflug, Personalversammlung, 24. und 31. Dezember) geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten ergeben sich aus dem Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtung. Die sorgeberechtigten Personen haben dafür zu sorgen, dass das Kind spätestens am Ende der täglichen Betreuungszeit aus der Einrichtung abgeholt wird, sofern es nicht alleine nach Hause gehen darf.

(2) Die Schließzeiten werden für jede städtische Kindertageseinrichtung jährlich von der Universitätsstadt Tübingen nach Anhörung des Gesamtelternbeirats festgelegt. Sie liegen regelmäßig innerhalb der Schulferienzeiten.

(3) In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Universitätsstadt Tübingen die Betreuung einer Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Insbesondere ist die Universitätsstadt Tübingen verpflichtet, den von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssel einzuhalten. Sollten Umstände eintreten, sodass der Personalschlüssel nicht gehalten werden kann, ist die Universitätsstadt Tübingen berechtigt, die Öffnungszeiten einzuschränken. Die sorgeberechtigten Personen werden hiervon so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die sorgeberechtigten Personen wählen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat für die Kindertageseinrichtung, die ihr Kind besucht. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und allen sorgeberechtigten Personen und ist an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Es wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.

§ 10

Aufsichtspflicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Betreuungskräfte für die Aufsicht der von Ihnen zu betreuenden Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der konkreten Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Betreuungskräfte in den Räumen bzw. auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung, bei Waldgruppen am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übergabe in die Obhut einer sorgeberechtigten Person bzw. einer von dieser mit der Abholung schriftlich beauftragten Person.

(2) Haben die sorgeberechtigten Personen schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung (Hin- und Nachhauseweg) sind die sorgeberechtigten Personen für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Kindertageseinrichtung gebracht und von dort abgeholt wird. Eine Erklärung, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, muss der Kindertageseinrichtung von einer sorgeberechtigten Person schriftlich vorliegen. Für Waldgruppen gelten die besonderen Regelungen aus § 10 Absatz 3 dieser Satzung in jeweils gültiger Fassung.

(3) Bei Waldgruppen sind die Sorgeberechtigten bzw. die von ihnen schriftlich beauftragten Personen verpflichtet, ihre Kinder zum vereinbarten Treffpunkt zu bringen und abzuholen. Abholungsbe-rechtigt sind nur die Sorgeberechtigten selbst und von den Sorgeberechtigten schriftlich beauf-tragte volljährige Personen. Es besteht keine Möglichkeit, dass Kinder alleine nach Hause gehen, auch wenn eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

(4) Die Erklärung der sorgeberechtigten Personen betreffend der Befugnis zur Abholung nach Absatz 1 oder zur alleinigen Bewältigung des Nachhausewegs nach Absatz 2 ist ohne Bedeutung, wenn die pädagogischen Betreuungskräfte ernstliche Zweifel an der Geeignetheit der abholenden Person oder daran haben, dass das Kind in der Lage ist, den Nachhauseweg und seine besonderen Gefahren alleine zu bewältigen. In diesem Fall sind unverzüglich die sorgeberechtigten Personen zu benachrichtigen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften herbeizuführen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, gilt § 14 Abs. 2 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen.

(5) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, bei denen sorgeberechtigte Personen für das Kind anwesend sind, sind diese für ihr Kind aufsichtspflichtig, es sei denn, es wurde vorher eine an-derlautende Absprache mit der Einrichtungsleitung über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen.

(6) Im Übrigen unterliegen Kinder, die sich vor und nach der Öffnungszeit auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung befinden, nicht der Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden der Kindertages-einrichtung.

§ 11

Versicherung

(1) Betreute Kinder sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung
- b) während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung
- c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung auch außerhalb des Einrichtungs-geländes (Spaziergänge, Feste u.a.)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrich-tungsleitung unverzüglich zu melden.

(3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die sorgeberechtigten Personen. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12

Haftung

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

4. Abschnitt

Beendigung der Nutzung

§ 13

Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen

- (1) Die Abmeldung eines Kindes kann durch die sorgeberechtigten Personen bis spätestens zum 10. eines Monats zum Ende des folgenden Monats erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Einrichtungsleitung eingehen. Für die Abmeldung von der Frühbetreuung gilt die Regelung des § 2 Abs. 2, es sei denn, das Kind wird vom Betreuungsplatz gemäß § 2 Abs. 1 (reguläres Betreuungsangebot) abgemeldet. In diesem Fall erfolgt die Abmeldung von der Frühbetreuung zusammen mit der Abmeldung vom regulären Betreuungsangebot.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes von der Frühbetreuung kann durch die sorgeberechtigten Personen bis spätestens zum 10. Juli des Jahres zum Ende des Kindergartenjahres (31. August eines Jahres) erfolgen.
- (3) Eine Abmeldung zum 31. Juli eines Jahres ist unzulässig, wenn ein Wechsel in eine andere städtische Kindertageseinrichtung oder ein Wechsel eines Betreuungsangebotes zum 1. September erfolgen soll.
- (4) Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden von der Universitätsstadt Tübingen zum 31. August des Jahres von Amts wegen abgemeldet. Die Möglichkeit einer Abmeldung nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Entscheiden die Sorgeberechtigten während der Eingewöhnung eines Kindes, dass die Eingewöhnung abgebrochen wird, so kann das Betreuungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die von allen Sorgeberechtigten unterschrieben sein muss, gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils zum Monatsende aufgelöst werden.
- (6) Wird einem Kind kurzfristig von einem anderen Träger im Stadtgebiet Tübingen ein Platzangebot gemacht, so kann das Betreuungsverhältnis ohne Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende aufgelöst werden.

§ 14

Widerruf der Zulassung (Abmeldung durch die Universitätsstadt Tübingen)

Die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann widerrufen werden, wenn

- (1) für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann; Sollte der Besuch der Kindertageseinrichtung aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfes ohne Inklusionskraft durch die Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden können, so kann
 - a) die Zulassung als milderer Mittel zum vollständigen Widerruf der Zulassung vorübergehend ruhend gestellt werden, bis eine Inklusionskraft die begleitende, unterstützende Funktion wahrnehmen kann bzw.
 - b) es kann der zeitliche Umfang, in dem die Betreuung durch das Kinderhaus ohne Unterstützung durch eine Inklusionskraft gewährleistet werden kann, vorübergehend eingeschränkt werden. Die Entscheidung wird von der Leitung getroffen. Sie soll im engen Austausch zwischen Sorgeberechtigten und Leitung erfolgen.
- (2) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften der Kindertageseinrichtung bestehen. Dies kann insbesondere die folgenden zwei Punkte betreffen:
 - a) Uneinigkeit über die der Einrichtung zugrundeliegende Konzeption
 - b) Uneinigkeit entweder über die Regelung im Hinblick auf die selbstständige Bewältigung des Weges von der Kindertageseinrichtung zurück nach Hause oder die Geeignetheit der zur Abholung befugten Person

- (3) das besuchte Betreuungsangebot des Kindes durch die Universitätsstadt eingestellt oder die Einrichtung geschlossen wird;
- (4) der Gebührenpflicht für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten und trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht nachgekommen wird.
- (5) die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgte und dadurch ein anderes Kind nicht aufgenommen worden ist.
- (6) das Kind aufgrund eines Umzugs nicht mehr seinen Hauptwohnsitz in Tübingen hat. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall regelmäßig spätestens zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.
- (7) Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung durch Äußerungen der Eltern oder Sorgeberechtigten bedroht oder beleidigt werden.
- (8) das Verhältnis zwischen den Sorgeberechtigten und dem Team des Kinderhauses, insbesondere der Leitung, so zerrüttet ist, dass keine vertrauensvolle, verlässliche Abstimmung und Zusammenarbeit als Basis für die Begleitung des Kindes mehr möglich ist.
- (9) eine Familie, deren Gebühr über das Jugendamt gezahlt wird, ihr Kind ohne vorherige Information über mehr als einen Monat nicht in die Kita bringt und eine Kontaktaufnahme durch die Einrichtungsleitung zur Klärung der Situation nicht möglich ist.

5. Abschnitt

Finanzierung der Nutzung

§ 15

Gebühren

Die Universitätsstadt Tübingen erhebt für die Betreuungsangebote nach dieser Satzung Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen).

§ 16

Inkrafttreten¹⁾

Diese Satzung tritt in Kraft am 1. September 2023. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen von 9. Mai 2016 in der Fassung vom 17. Dezember 2020 außer Kraft.

Tübingen, den 24. Juli 2023

Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekanntgemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 29. Juli 2023, geändert durch 1. Satzung vom 27. März 2025, bekannt gemacht unter <https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 1. April 2025